

Merkblatt für Auslandsunfälle

LETTLAND

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Lettland?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Lettland

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Lettland?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst und die Polizei (*Policija*, Tel. 112) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Auch **Sachschäden** sollten polizeilich aufgenommen werden, da sonst die Schadensregulierung wenig aussichtsreich ist.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Lettland nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Lettland gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Lettland**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **lettischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ **Reparaturkosten**

Die Reparaturkosten bei Vorlage einer detaillierten und quitierten Reparaturkostenrechnung. Der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung sollte unbedingt die Möglichkeit eingeräumt werden, den entstandenen Schaden zu begutachten.

Erforderlicher Nachweis: Vorlage einer Reparaturkostenrechnung, Gutachten der Versicherung

Fiktive Abrechnung: Im Regelfall nur auf Basis eines von der gegnerischen Versicherung beauftragten Sachverständigengutachtens.

➤ **Totalschaden**

Bei **Totalschaden** wird der von einem Sachverständigen zu ermittelnde Zeitwert des Kfz vor dem Unfall abzüglich des Restwerts ersetzt.

Erforderlicher Nachweis: Hierfür ist das Gutachten eines lettischen oder ausländischen Sachverständigen erforderlich.

➤ **Gutachterkosten**

Die Kosten von Gutachten, die die lettische Versicherung selbst beauftragt hat, werden übernommen, ebenso die notwendigen Kosten von Gutachten, mit denen das Vorliegen eines Totalschadens nachgewiesen wird. Es empfiehlt sich, die Gutachterbeauftragung vorab mit der lettischen Versicherung abzuklären.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden im Regelfall nur bei unfallbeschädigten Nutzfahrzeugen (Lkw, Omnibusse) für die Dauer der Reparatur übernommen, wenn eine Notwendigkeit für die Anmietung nachgewiesen wird.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten für das Verbringen des beschädigten Kfz bis zur nächsten geeigneten Werkstatt werden ersetzt.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf **Ersatz der Heilbehandlungskosten**. Diese sind ersatzfähig, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden. Ein erlittener **Erwerbsschaden bzw. Verdienstaufschlag** ist bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung Arbeitgeber oder Einkommensteuerbescheid) grundsätzlich ersatzfähig. Es kann auch **Schmerzensgeld** verlangt werden. Eine Entschädigung wegen eines Personenschadens ist regelmäßig nur gerichtlich durchzusetzen.

5. Was wird nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Nutzungsausfall, Mietwagenkosten bei Privatfahrzeugen, Wertminderung, eine allgemeine Unkostenpauschale, Rückstufungsschaden in der Kaskoversicherung, Kaskoselbstbeteiligung, außergerichtliche Anwaltskosten sowie eine Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren zehn Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Schadensersatzansprüche müssen aber binnen eines Jahres nach dem Unfall angemeldet werden. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer als in Deutschland üblich zu rechnen.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die lettische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.

- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines Rechtsanwalts in Lettland (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Die außergerichtlichen Anwaltskosten werden nicht erstattet und müssen vom Geschädigten selbst getragen werden. Im Prozess muss die unterliegende Partei die Gerichts- und Anwaltskosten tragen. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und Lettland

www.adac-vertragsanwalt.de
<https://riga.diplo.de/lv-de/service/-/2191214>

Angaben ohne Gewähr
Stand: 02/2026